



Ausgegeben in Steinfurt am 26. Oktober 2020			Nr. 52/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
323	23.10.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 02.11.2020 um 17.00 Uhr	584
324	21.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B3938	587
325	26.10.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	588
326	22.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124364849	588
327	22.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124045533	589
328	15.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124363209	590
329	13.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124355795	590
330	12.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124356471	591
331	20.10.2020	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa über die Termine für die Verbandsgewässerschau 2020	591
332	26.10.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 26.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a CoronaSchVO und zur Festlegung von Bereichen in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt	592

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

323. Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 02.11.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreistages, 1. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, den 02.11.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführerinnen für die XVII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Steinfurt
2. Amtseinführung des Landrates des Kreises Steinfurt
3. Verpflichtung der Abgeordneten des Kreistages des Kreises Steinfurt
4. Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landrats
 - a) Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
 - b) Durchführung des Wahlverfahrens
 - c) Verpflichtung
5. Bildung des Kreisausschusses
 - a) Festlegung der Zahl der Mitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
 - c) Ernennung zu Ehrenbeamtinnen und -beamten und Vereidigung
6. Bildung der Pflichtausschüsse
 - a) Festlegung der Zahl der Mitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
 - c) Vertretungsregelungen der Fraktionen und Gruppen
7. Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses
8. Bildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
9. Freiwillige Ausschüsse des Kreistages des Kreises Steinfurt
 - a) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
 - b) Vertretungsregelungen der Fraktionen und Gruppen
10. Bestimmung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse

11. Bildung von Fachkommissionen, Beiräten etc. des Kreistages
 - a) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
 - b) Vertretungsregelungen
12. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern für die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH
13. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Gesellschaften, Beiräten etc.
14. Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Gremien der EUREGIO
 - a) Verbandsversammlung
 - b) EUREGIO-Rat
15. Wahl der Mitglieder für den Regionalrat
16. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
 - a) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - b) Wahl der Reservelisten
17. Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen
18. Sitzungsdienst - Einführung einer Beschlusskontrolle
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 11.05.2020
19. Regelung der Vertretung des Kreiskämmerers
20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Haushaltsausführung 2020
21. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW (Genehmigung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen im Rahmen der Haushaltsausführung 2020)
22. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO zur Kofinanzierung des LEADER-Projektes "Servicestelle Wochenmärkte"
23. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019
24. Haushaltsausführung 2020; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen sowie von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen
25. Änderung der Beteiligung des Kreises Steinfurt an der Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (VKA) und Beitritt zum Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
26. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RVM gem. § 108a GO NRW

27. Finanzieller Mehrbedarf WertArbeit aufgrund der Corona-Pandemie
28. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
29. Anfragen
30. Informationen

B. Nichtöffentliche Sitzung

31. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Auftragsvergabe für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)
32. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
33. Anfragen
34. Informationen
- 34.1. Liquiditätssituation des Kreises Steinfurt 2020

Steinfurt, 23.10.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/323

**324. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2-362130-B3938**

Gegen Seliava, Tomas, zuletzt wohnhaft in 7534 NL-Enschede, Kolibrievlinder ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.09.2020 (Az.: 36/2-362130-B3938) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A014, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/324

325. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Aufwertung und Offenlegung des Hummertsbaches im Bereich des Wasserwerkes Ortheide in Emsdetten, Stat. 0+370 – Stat. 1+036, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.10.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 52/2020/325

326. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124364849

Gegen Herrn Pawel Rojek, zuletzt wohnhaft in 49740 Haselünne, Am Gleis 5 A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.10.2020 (Az.: 124364849) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/326

**327. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124045533**

Gegen Herrn Frau Leonie Claudia Wolf, zuletzt wohnhaft in 97261 Güntersleben, Rimplarer Str. 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.10.2020 (Az.: 124045533) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/327

**328. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124363209**

Gegen Herrn Pascal Stünkel, zuletzt wohnhaft in 25581 Hennstedt, Tönsheider Str. 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.10.2020 (Az.: 124363209) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/328

**329. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124355795**

Gegen Herrn Huseyin Subasi, zuletzt wohnhaft in 49088 Osnabrück, Bramscher Str. 107, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.07.2020 (Az.: 124355795) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/329

**330. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124356471**

Gegen Herrn Nicolae Cadaru, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Niederseesternweg 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 0216.07.2020 (Az.: 124356471) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2020/330

331. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa über die Termine für die Verbandsgewässerschau 2020

Unterhaltungsverband
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa
Verbandsvorsteher: Josef Decking, Ahlintel 10 b, 48282 Emsdetten, ☎ 02572/97353

Verbandsgewässerschau 2020

UVB 1-16

Nach § 8 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.
Die diesjährigen Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ finden statt

am Donnerstag, 19.11.2020 in den Schaubezirken 1 – 5

sowie

am Freitag, 20.11.2020 in den Schaubezirken 6 – 9.

Beginn der Gewässerschauen ist an beiden Tagen für alle Bezirke jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt ist im:

Schaubezirk 1	bei Herrn Johann Gerdener,	Hollich 116,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 2	bei Herrn Egon Uhlenbrock,	Ostendorf 93,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 3	bei Herrn Bernfried Plietker,	Wilmsberg 18,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 4	bei Herrn Linus Willermann,	An den Bleichen 1,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 5	bei Herrn Markus Karlheim,	Ahlintel 25,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 6	bei Herrn Felix Ratert jun.,	Feldbauerschaft 62,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 7	bei Herrn Bernd Dichtler,	Scheddebrock 59,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 8	bei Herrn Bernhard Wiening,	Suttorf 20,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 9	bei Herrn Martin Aeverbeck,	Kirchbauerschaft 10,	48356 Nordwalde.

Auf die ordnungsgemäße Einfriedung der als Weide genutzten Ufergrundstücke ist besonders zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf Ufergrundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein mindestens 1 m breiter Uferstrandstreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Decking

.....
(Decking)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:
Münster, 20.10.2020


.....
(Ufermann)
Verbandsrechner

332. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 26.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a CoronaSchVO und zur Festlegung von Bereichen in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 23.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15a CoronaSchVO und zur Festlegung von Bereichen in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, wird aufgehoben.**
- 2. Für das Gebiet des Kreises Steinfurt gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO. Es gelten die diesbezüglich in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen.**
- 3. Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:**
 - Fußgängerzonen,
 - Außenbereiche vor Trauzimmern bzw. Trausälen,
 - Bahnhöfe und auf Bahnhofsvorplätzen,
 - Bushaltestellen,
 - Taxi- und Mietwagenstände
 - Kfz-Stellflächen mit mehr als 10 Parkplätzen und
 - Bereiche vor gastronomischen Einrichtungen

Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO.

- 4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 2 und 3 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt gelten und erforderlich sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Nr. 1 und Nr. 2

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis über dem Wert von 35, stellt der betroffene Kreis nach § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO am ersten Werktag für den der Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis nach § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 fest.

Der Kreis Steinfurt hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 ist deshalb aufzuheben; eine Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 ist zu erlassen.

Das Infektionsgeschehen lässt sich nicht auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückführen oder eingrenzen.

Aufgrund dessen kommt es im Kreis Steinfurt nicht in Betracht, einzelne Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungstufe auszunehmen. Es kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Gebiet des Kreises, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in die Gemeinden ausgeschlossen werden, welche derzeit ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen aufweisen.

Damit gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 und Abs. 4 CoronaSchVO.

Nr. 3:

Nach § 15a Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO ist für öffentliche Außenbereiche, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu erwarten ist, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen. Bei den unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung benannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Nr. 4:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahme im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahme anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 26.10.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Hinweise:

- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Mit Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten die Ge- und Verbote nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Kreis Steinfurt 52/2020/332